



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 25. März 2024

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 5. Februar 2024: Kenntnisnahme
2. Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen: Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019: Genehmigung
3. Dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch André (jl), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: Solide Finanzen – Ausgaben kontrollieren: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
4. Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
5. Mitteilungen des Gemeinderates
6. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 1. März 2024

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser



Protokoll der Stadtratssitzungen vom 5. Februar 2024: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 1. März 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel



Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen: Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019: Genehmigung

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen")
- Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023 mit der darin erwähnten Beilage
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023 (= Beilage 1) und dem zugehörigen Änderungserlass (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des Stadtratspräsidenten des Jahres 2023 anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. März 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Das **Büro des Stadtrates** beauftragte an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2021 sein Sekretariat, die rechtlichen Grundlagen für einen digitalen Parlamentsbetrieb während Notstands- und Krisenzeiten zu erarbeiten bzw. eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. An seiner Sitzung vom 23. Mai 2022 beriet das Büro den ausgearbeiteten Entwurf des Sekretariats, datiert vom 15. Mai 2022, verabschiedete diesen mit den an der Sitzung beschlossenen Anpassungen und beauftragte das Sekretariat, die Vorlage dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Stellt das Büro dem Stadtrat einen Antrag, so gibt es dem **Gemeinderat**, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 7. Juni 2022 wurde der Gemeinderat zur Einreichung einer Stellungnahme zuhanden des Büros eingeladen. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 7. Juli 2022 Stellung. Er begrüßte das Anliegen in seinem Grundsatz. Gleichzeitig stellte er eine Reihe von konkreten Abänderungs- und Ergänzungsanträgen und äusserte sich mit weiteren Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage.
- Das **Büro des Stadtrates** behandelte das Geschäft erneut an der Sitzung vom 29. März 2023, mitunter auch die eingegangene Stellungnahme des Gemeinderates und beschloss diverse Anpassungen. Es beauftragte das Sekretariat des Stadtrates mit der entsprechenden Überarbeitung der Vorlage. Anlässlich der Sitzung vom 20. Juni 2023 beriet das Büro die überarbeitete Vorlage, datiert vom 8. Juni 2023, abermals.
- Aufgrund der nochmaligen Überarbeitung unterbreitete das Büro des Stadtrates mit Schreiben vom 26. Juli 2023 dem **Gemeinderat** die Vorlage erneut zur Stellungnahme. Dieser reichte mit Schreiben vom 4. September 2023 seine zweite Stellungnahme ein. Dabei nahm er erfreut zur Kenntnis, wonach seine Hinweise grösstenteils eingeflossen sind. Hingegen äusserte sich der Gemeinderat zu einzelnen Punkten kritisch, unter anderem zur neuen Regelung, wonach Abstimmungen im Falle von technischen Problemen bei der Stimmabgabe nicht wiederholt werden. Ebenso stellte er fest, dass eine explizite Regelung der Aktenauflage im Falle einer digitalen Sitzung fehlt. Auf eine förmliche Antragstellung verzichtete der Gemeinderat jedoch.
- Das **Büro des Stadtrates** beriet das Geschäft letztmals an seiner Sitzung vom 27. November 2023, mitunter auch die Erwägungen des Gemeinderates aus seiner zweiten Stellungnahme. Hierbei kam das Büro zum Schluss die Hinweise des Gemeinderates betreffend die fehlende explizite Regelung der Aktenauflage sowie die Art der Übertragung einer digitalen Sitzung für die Öffentlichkeit nicht auf Stufe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu erlassen. Diese Punkte sollen vielmehr durch das Büro, wie vorgesehen, im Rahmen von weiteren Vorgaben geregelt werden. Damit kann auf die spezifischen Gegebenheiten einer Notlage bei der Organisation und Durchführung einer digitalen Sitzung bzw. auf



die in einer Ausnahmesituation vorherrschenden Bedingungen besser reagiert werden. In Bezug auf die Regelung, wonach Abstimmungen im Falle von technischen Problemen bei der Stimmabgabe einzelner Stadtratsmitglieder nicht wiederholt werden, können die rechtsstaatlichen Bedenken im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht gänzlich entkräftet werden. Aus diesem Grund hat das Büro auf diese Bestimmung verzichtet und den Passus aus der definitiven Fassung der Vorlage, wie sie dem Stadtrat unterbreitet wird, ersatzlos gestrichen. Wie mit technischen Problemen eines Stadtratsmitglieds bei Abstimmungen umzugehen ist, soll durch das Büro, im Rahmen der Regelung von weiteren Vorgaben, festgelegt werden.

Das Büro verabschiedete den vorliegenden Bericht und Antrag vom 27. November 2023 sowie den zugehörigen Änderungserlass (im Entwurf vom 27. November 2023) zuhanden des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des Berichts des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023,

beschliesst:

- 1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 gemäss Änderungserlass, im Entwurf vom 27. November 2023, wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtratspräsident 2023 Michael Schenk

Langenthal, 1. März 2024

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023
- Beilage 2: Änderungserlass zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (Entwurf vom 27. November 2023)



Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen: Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 27. November 2023
Status: definitiv
Zuständig: Simone Burkhard Schneider
Verteiler: Stadtrat, Gemeinderat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Corona-Pandemie als Auslöser	3
3.2	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	4
3.2.1	<i>Virtueller Notbetrieb</i>	4
3.2.2	<i>Hybride Sitzungen</i>	4
3.2.3	<i>Andere Gemeinden</i>	5
3.3	Regelungsbedarf	5
3.4	Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen der Teilrevision (neu = grau hinterlegt; vgl. Beilage)	6
3.4.1	<i>Art. 2a Geschäftsordnung des Stadtrates</i>	6
3.4.2	<i>Art. 15 Geschäftsordnung des Stadtrates</i>	9
4	Projektorganisation	9
5	Methodik/Vorgehen	9
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	9
7	Ergebnis	10
8	Konsequenzen bei Ablehnung	10
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	10
10	Finanzielle Auswirkungen	10
11	Stellungnahme des Gemeinderates	11
12	Mitberichte aus der Verwaltung	11
13	Terminprogramm zur Realisierung	11
14	Kommunikation	11
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	12
16	Beschlussentwurf	12



1 **Das Wichtigste in Kürze**

Mit der vorliegenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (nachfolgend: GO StR) soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Stadtrat auch in Notlagen und Krisenzeiten, während welchen eine physische Sitzungsdurchführung vor Ort nicht möglich ist, ausnahmsweise virtuell tagen kann. Damit soll die Handlungsfähigkeit des städtischen Parlaments auch in Krisenzeiten sichergestellt werden.

2 **Grundlagen**

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2010)
- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- "Durchführung digitale Parlamentssitzungen in Gemeinden", Papier zur Rechtslage von Dr. iur. Daniel Arn, Bern, 21. Januar 2021
- Aktennotiz und Beschluss zur Sitzung des Büros des Stadtrates vom 26. Oktober 2021
- Aktennotiz und Beschluss zur Sitzung des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022
- Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022: Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen: Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019; Änderungen von Art. 2 und Art. 15: Genehmigung
- Stellungnahme des Gemeinderates vom 7. Juli 2022
- Aktennotiz und Beschluss zur Sitzung des Büros des Stadtrates vom 23. März 2023
- Aktennotiz und Beschluss zur Sitzung des Büros des Stadtrates vom 20. Juni 2023
- Aktennotiz und Beschluss zur Sitzung des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

3.1 **Corona-Pandemie als Auslöser**

Während der ersten Welle der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 und dem damit vom Bundesrat verordneten Lockdown konnten zahlreiche Parlamente in der Schweiz nicht mehr ordentlich tagen, so auch der Stadtrat Langenthal – die Stadtratssitzung vom 23. März 2020 musste abgesagt werden. Landesweit hat der Lockdown Parlamente aller drei Staatsebenen vor neue Fragen und Herausforderungen gestellt. Diese beziehen sich insbesondere auf die Arbeits- und Funktionsweise von Parlamenten bzw. deren politische Handlungsfähigkeit während Notstands- und Krisenzeiten, wenn physische Parlamentssitzungen nicht mehr möglich sind.

Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Einschränkungen sind mittlerweile aufgehoben. Gleichwohl vermag zum heutigen Zeitpunkt niemand mit Sicherheit zu beurteilen, mit welchen Einschränkungen und Herausforderungen sich das städtische Parlament von Langenthal zukünftig konfrontiert sehen wird. Insofern ist es angezeigt, die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Was das Funktionieren der weiteren Behörden der Stadt Langenthal in Krisenzeiten betrifft, insbesondere des Gemeinderates und der verschiedenen vorberatenden Kommissionen, besteht ebenso Handlungs- bzw. Regelungsbedarf. So hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 28. November 2022, im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Reglements über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, das Büro beauftragt, die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens der Behörden der Stadt im Falle höherer Gewalt zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.



Für die Ausarbeitung von allfälligen Regelungen bzw. für die Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage betreffend die städtischen Behörden ausserhalb des Stadtrates, namentlich des Gemeinderates oder der Kommissionen, ist jedoch nicht das Büro des Stadtrates zuständig. Dies lässt sich aus der Stadtverfassung ableiten¹ und zu diesem Schluss kam ausserdem das Büro des Stadtrates im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme² zu einem eingereichten Beschlussantrag, welcher an der darauffolgenden Stadtratssitzung vom 19. Dezember 2022 beraten und von den Vorstössern alsdann zurückgezogen wurde.

Die Reglemente der ständigen Kommissionen befinden sich, nach einer am 31. August 2020 durchgeführten ersten Lesung im Stadtrat, in Überarbeitung. Im Rahmen dieser Revision ist die Durchführung von digitalen Kommissionssitzungen auch ein Thema und wird entsprechend geprüft.

3.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

3.2.1 Virtueller Notbetrieb

Angesichts der Erfahrungen während der Corona-Pandemie hat sich das Büro des Stadtrates für ein proaktives Vorgehen entschieden. An seiner Sitzung vom 26. Oktober 2021 beauftragte das Büro das Sekretariat des Stadtrates, die rechtlichen Grundlagen für einen digitalen Parlamentsbetrieb während Notstands- und Krisenzeiten zu erarbeiten bzw. eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Mit den neu zu schaffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates, inskünftig Stadtratssitzungen ausnahmsweise digital abhalten zu können, soll eine Flexibilisierungsmöglichkeit für die Aufrechterhaltung des Ratsbetriebs in Krisenzeiten normiert werden.

Die Abhaltung virtueller Stadtratssitzungen, im Sinne eines **situativen Notbetriebs in Zeiten aussergewöhnlicher Umstände aufgrund höherer Gewalt**, soll die Handlungsfähigkeit des Stadtrates auch während derartiger Perioden durchgängig sicherstellen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, das Funktionieren der politischen Behörden aufrechtzuerhalten und die Wahrung der demokratischen Prozesse, insbesondere die Beschlussfähigkeit des Parlaments, auch in Notlagen und Krisen zu garantieren.

3.2.2 Hybride Sitzungen

Von der Durchführung hybrider Stadtratssitzungen, einer Mischform von gleichzeitig online und persönlich an der Sitzung Teilnehmenden, wie dies ursprünglich angedacht war³, wurde zwischenzeitlich abgesehen.

Das Ermöglichen der virtuellen Teilnahme einzelner Parlamentarierinnen und Parlamentarier an Präsenzsitzungen ist mit personellem und administrativem Zusatzaufwand verbunden. Dieser kann als unverhältnismässig betrachtet werden, solange die physische Zusammenkunft grundsätzlich möglich ist; nicht zuletzt auch im Hinblick auf die schlechte Planbarkeit solcher Situationen.

In der Praxis würde dies bedeuten, dass diese potentielle Möglichkeit für jede Sitzung entsprechend vorbereitet werden müsste. Hinzu kommt das allgemeine, nicht gänzlich auszuschliessende Risiko von technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung digitaler Sitzungen, welches auch bei Mischformen vorliegt.

¹ Vgl. Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.

² Vgl. hierzu Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 24. November 2022 zum Beschlussantrag der SVP-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022 "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage".

³ Siehe hierzu 3.4.1 Abschnitt "Art. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates", S. 7 in: Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022: Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale und hybride Stadtratssitzungen.



Denn es müsste, nebst der Stimmabgabe, ebenso die aktive Teilnahme an der Ratsdebatte sichergestellt sein. Die Kosten respektive der Aufwand stehen daher zum Nutzen in keinem ausgewogenen Verhältnis.

Ein im Rahmen der Jahresversammlung 2021 der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) durchgeführtes Podium befasste sich mit der Grundsatzfrage, ob es ein virtuelles Parlament in der Schweiz braucht. Insgesamt fiel das Fazit über den Nutzen und die Qualität von digitalen Sitzungen eher skeptisch aus. Die Erfahrungen brachten hervor, dass sich insbesondere das Führen einer eigentlichen Debatte bei komplexen Vorlagen als schwierig erweist und die Debatten qualitativ generell unter der virtuellen Durchführung litten, nicht zuletzt auch aufgrund der technischen Rahmenbedingungen. So fühlte sich nach der Einschätzung von Ständerat Andrea Caroni (FDP, Appenzell-Ausserrhodon) jede Wortmeldung tendenziell wie eine Störung des Sitzungsablaufs an.⁴

Ein ähnliches Bild ergibt sich aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit hybriden Sitzungen aus der Verwaltung; z.B. auf der Ebene von Sitzungen der Verwaltungsleitung oder Steuerungsgruppen. So eigneten sich diese insbesondere für den Informationsaustausch. Sobald jedoch eine Diskussion geführt wurde, stellte sich heraus, dass jene Sitzungsteilnehmenden, welche physisch anwesend waren von der Natur der Sache her gegenüber den zugeschalteten Teilnehmenden gewissermassen im Vordergrund standen. Die Bedingungen für eine gleichwertige Diskussion sind folglich nicht optimal. Oft müssten sich virtuelle Sitzungsteilnehmende darum bemühen, überhaupt wahrgenommen zu werden.

Auch der Gemeinderat äusserte sich in seiner Stellungnahme mit Bezug auf andere Gemeinden kritisch gegenüber der Einführung von hybriden Sitzungen.⁵ Die Geschäftsordnung des Stadtrats statuiert in Artikel 6 eine Teilnahmepflicht für die Stadtratsmitglieder und den Gemeinderat. Bei Vorliegen einer Ausnahmesituation, wenn es also um die Frage geht, ob eine Sitzung physisch oder digital organisiert wird, hat sich das Büro des Stadtrates an diesem Grundsatz der Teilnahmepflicht zu orientieren. Diese Frage stellt sich unabhängig davon, ob auch Mischformen zugelassen sind oder nicht.

3.2.3 Andere Gemeinden

Mit Blick auf den Kanton Bern wurden einige kommunale Parlamente in Sachen digitale Parlamentssitzungen bereits legislatorisch tätig. Sie haben ihre reglementarischen Grundlagen bzw. deren Geschäftsordnungen dahingehend ergänzt, so dass in Ausnahmesituationen ihre kommunalen Parlamente auch digital tagen können. Als Beispiele seien etwa die Städte Thun⁶ und Bern⁷ sowie die Einwohnergemeinden Zollikofen⁸ und Münsingen⁹ genannt.

3.3 Regelungsbedarf

Die Durchführung digitaler Stadtratssitzungen wird durch das übergeordnete Recht, insbesondere die Gemeindegesetzgebung¹⁰, nicht ausgeschlossen. Ob die Gemeinden von der Möglichkeit digitaler und/oder

⁴ Mehr hierzu: MEIER ANDREAS, "Brauchen wir ein virtuelles Parlament?" in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP), Dezember 2021, Nr. 3, 24. Jahrgang, S. 8 ff.

⁵ Vgl. Ausführungen unter Ziffer 11 "Stellungnahme des Gemeinderates" des vorliegenden Berichts und Antrags.

⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 1 Bst. f – g des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun vom 13. Dezember 2002.

⁷ Vgl. Art. 2a des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009.

⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 3 ff. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 22. März 2006.

⁹ Vgl. Art. 14 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Einwohnergemeinde Münsingen vom 23. März 2021.

¹⁰ Vgl. dazu insbesondere das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und die



hybrider Parlamentssitzungen Gebrauch machen wollen und falls ja, wie dies auf kommunaler Ebene konkret umgesetzt werden soll, fällt in den Bereich der Gemeindeautonomie.

Nach einhelliger Auffassung (Regierungsstatthalterämter, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und Verband Bernischer Gemeinden) bedarf die Durchführung digitaler oder hybrider Parlamentssitzungen einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist Ausfluss aus dem in Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung verankerten Legalitätsprinzips – auch Grundsatz der Gesetzmässigkeit genannt –, wonach sich prinzipiell sämtliche staatlichen Akte auf eine gesetzliche Grundlage stützen müssen, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden ist.

Sofern eine Gemeinde digitale oder hybride Parlamentssitzungen einzuführen gedenkt, empfiehlt der Verband Bernischer Gemeinden eine entsprechende Bestimmung mit den folgenden Teilgehalten in die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments aufzunehmen:

- Der **Grundsatz**, wonach digitale Parlamentssitzungen möglich sind.
- Die Regelung der Frage, **wer darüber entscheidet**, ob in physischer Präsenz oder digital verhandelt und beschlossen wird.
- Sicherstellung, dass **alle Parlamentsmitglieder Zugang** zu den digitalen Stadtratssitzungen haben.
- Eine Bestimmung, wonach sich das **Verfahren** von digitalen Parlamentssitzungen sinngemäss an den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates orientiert.
- Gewährleistung des **protokollarischen Nachvollzugs** der Verhandlungen und der Abstimmungen. Die Überprüfung der **Anwesenheit** der Stadratsmitglieder und die **Abstimmungen** erfolgen durch Namensaufruf.
- Sicherstellung der **Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen**.
- Die Regelung, ob "**Mischformen**", d.h. die Zuschaltung einzelner Stadratsmitglieder auf digitalem Wege in die Präsenzsitzungen des Parlaments (hybride Stadtratssitzungen), zulässig sind oder nicht. Falls Mischformen zulässig sind, ist zu regeln, unter welchen Umständen die digitale Teilnahme an einer Präsenzsitzung zulässig ist.

3.4 Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen der Teilrevision (neu = grau hinterlegt; vgl. Beilage)

Damit in Ausnahmesituationen digitale Stadtratssitzungen abgehalten werden können, bedarf es der Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates, namentlich der Ergänzung mit einem neuen Artikel 2a (digitale Sitzungen) und von Artikel 15 (Aufgaben des Büros des Stadtrates). Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine Lösung für den Notfall geschaffen werden – die Vorlage beschränkt sich auf das Wesentliche.

3.4.1 Art. 2a Geschäftsordnung des Stadtrates

Art. 2a digitale Sitzungen

- ¹ Ausschliesslich in Ausnahmesituationen, wenn eine physische Zusammenkunft nicht möglich ist, wie namentlich im Falle höherer Gewalt, kann eine Stadtratssitzung virtuell durchgeführt werden. Wird eine

Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Stadtratssitzung ausnahmsweise digital durchgeführt, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss anzuwenden. Das Büro des Stadtrates regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.

- ² Das Sekretariat des Stadtrates stellt sicher, dass der Zugang zu digitalen Stadtratssitzungen für sämtliche Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7, gewährleistet ist.
- ³ Die Überprüfung der Anwesenheit der Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7 und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf oder durch eine gleichwertige technische Lösung.
- ⁴ Die Teilnahme der Öffentlichkeit an digitalen Stadtratssitzungen ist sicherzustellen. Für die Organisation der Übertragung ist das Sekretariat des Stadtrates zuständig.
- ⁵ Eine Mischform aus Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht gestattet.

Zu Artikel 2a, Absatz 1, Satz 1 (neu)

Auch wenn Digitalisierungstendenzen derzeit im Trend sind, wird **die allgemeine Digitalisierung der Stadtratssitzungen mit der vorliegenden Teilrevision gerade nicht anvisiert.**

Jeder Parlamentsbetrieb lebt von der Unmittelbarkeit persönlicher Kontakte vor Ort. Es ist gerade diese Unmittelbarkeit, welche ein zentrales und gleichzeitig inhärentes Wesensmerkmal einer jeden parlamentarischen Debatte darstellt. Der direkte menschliche Kontakt im "Hier und Jetzt" stellt einen Ausgleich zwischen Argumenten, Fakten und Rhetorik her und eröffnet damit die Möglichkeit, eine Ausgewogenheit zwischen den politischen Kräften herbeizuführen.¹¹ Die derzeitig verfügbaren digitalen Technologien sind hierfür zu wenig ausgereift und stellen deshalb keine Alternativen zur gewohnten Stadtratsdebatte vor Ort dar.

Der Stadtrat soll daher auch weiterhin **grundsätzlich physisch** tagen.

Ist die physische Zusammenkunft aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht mehr möglich, soll der Stadtrat auch virtuell tagen können, so dass ein **situativer Notbetrieb** in Zeiten aussergewöhnlicher Umstände aufgrund höherer Gewalt (Notstands- oder Krisenzeiten und dergleichen) eingerichtet werden kann.

Zu denken ist etwa an ein vom Bundesrat, gestützt auf das Epidemiengesetz¹², erlassenes Versammlungsverbot oder eine vom Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz¹³, erlassene Massnahme, aufgrund welcher der Stadtrat nicht mehr physisch tagen kann bzw. darf. Die neu aufzunehmende Bestimmung ist **restriktiv** auszulegen und die Anforderungen, um vom Grundsatz der physischen Parlamentssitzungen abweichen zu können, sind entsprechend hoch anzusetzen.

¹¹ Vgl. VON WYSS MORITZ, "Wie virtuell kann ein Parlament sein?" in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP), Juni 2020, Nr. 2, 23. Jahrgang, S. 18 ff.

¹² Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101).

¹³ Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1).



Zu Artikel 2a, Absatz 1, Sätze 2 und 3 (neu)

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates beziehen sich auf die Durchführung physischer Stadtratssitzungen – eine direkte Anwendung der Bestimmungen auf digitale Stadtratssitzungen ist deshalb nicht lückenlos möglich. Die Anwendung der bestehenden Normen erfolgt bei digitalen Stadtratssitzungen daher sinngemäss. Diese analoge Rechtsanwendung ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates festzuhalten. Das Büro des Stadtrates wird als zuständig erklärt, die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten im Bedarfsfall zu regeln.

Zu Artikel 2a, Absatz 2 (neu)

Alle Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder sowie die weiteren Sitzungsteilnehmenden müssen Zugang zu den digitalen Stadtratssitzungen haben. Es muss durch das Sekretariat des Stadtrates sichergestellt werden, dass sämtliche Ratsmitglieder ihre Rechte wie Rede- sowie Antrags- und Abstimmungsrechte tatsächlich und wirksam ausüben können. Die meisten Ratsmitglieder dürften wohl persönlich bereits über die notwendige Hardware dazu verfügen. Eine allfällige Unterstützung einzelner Ratsmitglieder würde von der Stadt sichergestellt und finanziert. Hier geht es etwa um die zeitlich beschränkte Ausrüstung mit der notwendigen Hard- und Software, inklusive Instruktion (PC/Laptop, Webcam, Installation und Bedienung der Software etc.).

Zu Artikel 2a, Absatz 3 (neu)

Die Identität der Ratsmitglieder und weiteren Sitzungsteilnehmenden muss sichergestellt sein. Die Überprüfung der Anwesenheit und die Abstimmungen erfolgen entweder durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge oder durch eine gleichwertige technische Lösung, welche die Authentifizierung der Sitzungsteilnehmenden gewährleisten kann.

Die konkrete Umsetzung hängt letztlich von den technischen Möglichkeiten ab, die sich laufend entwickeln. Insofern wird auf eine Regelung im Grundsatz abgestellt und zugunsten der passenden und aktuellen Technik im Anwendungsfall auf weitere Vorgaben in der Geschäftsordnung verzichtet.

Zu Artikel 2a, Absatz 4 (neu)

Der Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, wonach die Stadtratssitzungen öffentlich sind. Die Öffentlichkeit digitaler Ratssitzungen wird mittels eines Live-Streamings, organisiert durch das Sekretariat des Stadtrates, sichergestellt. Ein entsprechender Link ist auf der Webseite der Stadt Langenthal aufzuschalten. Es empfiehlt sich, auf den Live-Stream bzw. den entsprechenden Link mittels Traktandenliste auch in der amtlichen Publikation im Anzeiger Oberaargau hinzuweisen. Im Übrigen ist gemäss geltendem Recht bereits heute die Übertragung von Stadtratssitzungen möglich und entsprechend normiert.¹⁴

Zu Artikel 2a, Absatz 5 (neu)

Es soll explizit in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgehalten werden, dass die Durchführung von hybriden Parlamentssitzungen nicht erlaubt ist¹⁵.

¹⁴ Vgl. Art. 9 Abs. 3 GO StR.

¹⁵ Siehe Ausführungen unter Ziffer 3.2 "Gesetzgeberischer Handlungsbedarf" des vorliegenden Berichts und Antrags.

3.4.2 Art. 15 Geschäftsordnung des Stadtrates

Aufgaben

¹ Das Büro des Stadtrates:

- a. unterstützt die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten in allen erforderlichen Belangen;
- b. entscheidet spätestens am Sitzungstag, an welchem die Bekanntgabe gemäss Artikel 43 erfolgt, über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen;
- c. entscheidet über die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 42 Abs. 6);
- d. behandelt Vorstösse und die Antragsstellung an den Stadtrat zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Beschlussanträge, Art. 28 Abs. 2 und 3);
- e. entscheidet über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 64);
- f. organisiert Veranstaltungen des Stadtrates;
- g. entscheidet bei Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Art. 2a Absatz 1 über die Durchführung von digitalen Stadtratssitzungen. Das Büro des Stadtrates legt verbindliche Vorgaben fest, wie die virtuelle Sitzungsteilnahme erfolgen soll. Das Büro des Stadtrates hat darzulegen, inwiefern eine solche Ausnahmesituation vorliegt. Dieser Entscheid muss von den zugeschalteten Stadratsmitgliedern, mit einfachem Mehr zu Beginn der digitalen Stadtratssitzung, formell bestätigt werden;
- h. *bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.*

Zu Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe g (neu)

Es wird empfohlen, die Kompetenz zum Beschluss der Durchführung einer digitalen Stadtratssitzung dem Büro des Stadtrates zuzuweisen. Der Beschluss des Büros soll jedoch aufgrund seiner Bedeutung zu Beginn der digitalen Stadtratssitzung (als Antrag des Büros mit entsprechender Begründung) durch das Parlament mit einfachem Mehr formell bestätigt werden. Mit diesem zweistufigen Vorgehen soll sichergestellt werden, dass digitale Stadtratssitzungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden können.

Durch den Einschub des neuen Abschnittes unter dem Buchstaben "g" ändert sich die Nummerierung des bisherigen Buchstabens "g" in einen neuen Buchstaben "h".

4 Projektorganisation

Keine Bemerkungen.

5 Methodik/Vorgehen

Keine Bemerkungen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnis

Dem Stadtrat wird beantragt, die Anpassung bzw. Ergänzung der Artikel 2a (digitale Sitzungen) und Artikel 15 (Aufgaben des Büros des Stadtrates) der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020) gemäss Beilage 2 (Änderungserlass, im Entwurf vom 27. November 2023) zu genehmigen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Nach der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates wird für eine gültige Beschlussfassung die gleichzeitige (physische) Präsenz von 21 Stadtratsmitgliedern vorausgesetzt.¹⁶

Bei Ablehnung der vorliegenden Teilrevision droht in Zeiten, während derer der Stadtrat nicht physisch tagen kann – wie beispielsweise eines umfassenden Versammlungsverbotes während einer Pandemie – dessen politische Handlungsunfähigkeit. Die Behandlung dringender Geschäfte durch das Parlament oder solcher, über die der Stadtrat aufgrund übergeordneten Rechts zwingend zu befinden hat, würde während Ausnahmesituationen verunmöglicht.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die vorliegende Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates hat aufgrund des Ausnahmecharakters digitaler Stadtratssitzungen zwar keine permanenten Auswirkungen auf die Verwaltung. Dennoch entstehen im Anwendungsfall verschiedene Zusatzaufwendungen, welche sich direkt auf die Verwaltung auswirken. Zum einen ist die Organisation und Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen mit Mehraufwand beim städtischen Personal, insbesondere mit zusätzlichen, dafür einzusetzenden Arbeitsstunden der Mitarbeitenden des Sekretariats des Stadtrats verbunden. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne weitere Mitarbeitende zusätzlich aufgeboten werden müssten; z.B. Mitarbeitende des Fachbereichs Informatik für IT-Support. Zum anderen können weitere Zusatzkosten entstehen, z.B. für zu beschaffende oder bereitzustellende Infrastruktur (z.B. Laptops für einzelne Ratsmitglieder).

10 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Nachfolgend werden die ersten Erkenntnisse anhand der verschiedenen Anforderungen erläutert.

Eine digitale Stadtratssitzung könnte über Microsoft Teams organisiert werden, wie diese von der städtischen Verwaltung aktuell genutzt wird. Die Abstimmungen würden unter Namensaufruf erfolgen. Diesbezüglich würden aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Lizenzkosten anfallen. Die meisten Stadtratsmitglieder dürften bereits persönlich über die notwendige Hardware wie PC, Laptop (mit integrierter Kamera) etc. verfügen und im Rahmen der Pandemie auch bereits erste Erfahrungen mit online-Sitzungen gesammelt haben. Konkret müsste dies per Umfrage bei den amtierenden Stadtratsmitgliedern regelmässig eruiert werden. Gemäss Auskunft des Fachbereichs Informatik verfügt die Stadt über keinen Reservepool an Hardware. Dies hätte zur Folge, dass unter Umständen einige Laptops als Reserve angeschafft werden müssten. Eine solche Massnahme wäre jedoch noch genauer zu prüfen. Die Kosten für die Anschaffung eines Reservebestandes an Hardware von beispielsweise fünf Laptops würden sich im Bereich von Fr. 9'000.00 belaufen.

Die Anforderung eines Protokoll- und Sitzungsmanagements, welches die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen unterstützt, ist im Projekt ILMA adressiert. Die Kosten dafür werden im Projekt ILMA getragen.

¹⁶ Vgl. Art. 8 Abs. 1 GO StR.

Ein elektronisches Abstimmungstool war bisher nicht Bestandteil dieser Anforderungen. Ob die Lösung, welche im Rahmen von ILMA eingeführt wird, diese Funktionalität bietet, ist zum aktuellen Stand noch nicht bekannt. Das Sekretariat des Stadtrates ist mit den Projektverantwortlichen im Austausch, damit die besonderen Bedürfnisse des Stadtrates in den Anforderungskriterien berücksichtigt werden können.

Für eine Übertragung der Stadtratssitzungen mittels Livestream bietet Microsoft Teams je nach Teilnehmerzahl verschiedene Möglichkeiten, die voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bereits erste Anforderungen ohne zusätzliche Kosten abgedeckt sind, jedoch für die erweiterten Anforderungen wie insbesondere Abstimmungstool und Livestream noch weitere Abklärungen nötig sind.

11 Stellungnahme des Gemeinderates

Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 7. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates, zur Vorlage bzw. zum Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022, Stellung zu nehmen. Davon machte der Gemeinderat Gebrauch und reichte mit Schreiben vom 7. Juli 2022 seine Stellungnahme¹⁷ zuhanden des Büros ein.

Der Gemeinderat begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, damit der Stadtrat auch in Krisenzeiten ausnahmsweise digital tagen kann. Die vom Gemeinderat gestellten Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge gemäss seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2022 wurden vollumfänglich in die Vorlage aufgenommen, einzelne weitere Feststellungen sind ebenso eingeflossen.

Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 26. Juli 2023 wurde der Gemeinderat eingeladen zur überarbeiteten Vorlage ein weiteres Mal Stellung zu nehmen. Er reichte mit Schreiben vom 4. September 2023 seine zweite Stellungnahme¹⁸ zur vorliegenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates ein. Dabei nahm er erfreut zur Kenntnis, wonach seine Hinweise grösstenteils eingeflossen sind.

Hingegen äusserte sich der Gemeinderat zu einzelnen Punkten kritisch: Er räumte unter anderem rechtsstaatliche Bedenken zur neuen Regelung ein¹⁹, wonach Abstimmungen im Falle von technischen Problemen bei der Stimmabgabe einzelner Stadtratsmitglieder nicht wiederholt werden. Ebenso stellte er fest, dass eine explizite Regelung der Aktenaufgabe für den Fall einer digitalen Sitzung fehlt. Auf eine förmliche Antragstellung verzichtete der Gemeinderat jedoch.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Keine Bemerkungen.

14 Kommunikation

Keine Bemerkungen.

¹⁷ Siehe zum Ganzen: Stellungnahme des Gemeinderates vom 7. Juli 2022.

¹⁸ Vgl. zweite Stellungnahme des Gemeinderates vom 4. September 2023.

¹⁹ Vgl. Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates "Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen: Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019", in der Version vom 20. Juni 2023, Art. 2a Abs. 4 (der besagte Absatz wurde in der vorliegenden Fassung vom 27. November 2023 ersatzlos gestrichen).

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Das Büro des Stadtrates hat gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a GO StR die Möglichkeit, dem Stadtrat einen Beschlussantrag zu stellen, die Geschäftsordnung zu ergänzen.

Gemäss Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über die Abänderungen seiner Geschäftsordnung.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I. Das Büro des Stadtrates, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Bst. a der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts des Büros des Stadtrates vom 27. November 2023,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 gemäss Änderungserlass, im Entwurf vom 27. November 2023, wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 27. November 2023

BÜRO DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:



Michael Schenk

Der Sekretär i.V.:



Caspar Probst

Beilage

- Änderungserlass der Geschäftsordnung des Stadtrates (im Entwurf vom 27. November 2023)



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst:

I. Die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Digitale Sitzungen

Art. 2a (neu)

- ¹ Ausschliesslich in Ausnahmesituationen, wenn eine physische Zusammenkunft nicht möglich ist, wie namentlich im Falle höherer Gewalt, kann eine Stadtratssitzung virtuell durchgeführt werden. Wird eine Stadtratssitzung ausnahmsweise digital durchgeführt, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss anzuwenden. Das Büro des Stadtrates regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.
- ² Das Sekretariat des Stadtrates stellt sicher, dass der Zugang zu digitalen Stadtratssitzungen für sämtliche Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7, gewährleistet ist.
- ³ Die Überprüfung der Anwesenheit der Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7 und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf oder durch eine gleichwertige technische Lösung.
- ⁴ Die Teilnahme der Öffentlichkeit an digitalen Stadtratssitzungen ist sicherzustellen. Für die Organisation der Übertragung ist das Sekretariat des Stadtrates zuständig.
- ⁵ Eine Mischform aus Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht gestattet.



Art. 15

Aufgaben

¹ Das Büro des Stadtrates:

a. – f. *unverändert*

g. entscheidet bei Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 2a Absatz 1 über die Durchführung von digitalen Stadtratssitzungen. Das Büro des Stadtrates legt verbindliche Vorgaben fest, wie die virtuelle Sitzungsteilnahme erfolgen soll. Das Büro des Stadtrats hat darzulegen, inwiefern eine solche Ausnahmesituation vorliegt. Dieser Entscheid muss von den zugeschalteten Stadratsmitgliedern, mittels einfachem Mehr zu Beginn der digitalen Stadtratssitzung, formell bestätigt werden;

h. *bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.*

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Langenthal, XXXX 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel



Dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch André (jll), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: Solide Finanzen – Ausgaben kontrollieren: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrter Frau Stadratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Stadratsbeschluss vom 16. Mai 2022, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2022, Trakt. 36
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2022, Trakt. 21
- Bericht und Antrag vom 22. Dezember 2023 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2024, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, den Argumenten gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 22. Dezember 2023 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 30. September 2027.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 17. Januar 2024,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 30. September 2027 für die Umsetzung der dringlichen Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch André (jll), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: Solide Finanzen – Ausgaben kontrollieren wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Keine (schriftlich)

Langenthal, 17. Januar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 22. Dezember 2023 des Finanzamtes

EINGEGANGEN

- 8. JAN. 2024

STADTKANZLEI

Dringliche Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch Andre (jll), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: "Solide Finanzen - Ausgaben kontrollieren" (am 16. Mai 2022 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt); Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss

Datum: 22. Dezember 2023
Zuständig: Thilo Wieczorek
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Antrag auf Fristverlängerung	3
4	Beschlussentwurf	5

1 **Grundlagen**

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch Andre (jl), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: "Solide Finanzen - Ausgaben kontrollieren"
- Stadtratsbeschluss vom 16. Mai 2022 (Erheblicherklärung als Motion mit Weisungscharakter)
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-1721 vom 29. Juni 2022

2 **Rechtliche Grundlagen**

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

3 **Antrag auf Fristverlängerung**

Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch Andre (jl), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: "Solide Finanzen - Ausgaben kontrollieren" wurde mit dem Beschluss des Stadtrates vom 16. Mai 2022 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Mit der Motion wurde der Gemeinderat beauftragt:

1. In den jährlichen Budgetierungsprozessen ist die Entwicklung des laufenden Aufwands aus betrieblicher Tätigkeit ab sofort und für eine vorerst befristete Dauer bis Ende der Legislatur 2025-2028 dahingehend zu plafonieren, dass ein allfälliges Aufwandwachstum an die durchschnittliche Entwicklung der jeweiligen Teuerung der letzten drei Jahre im Kanton Bern oder an andere zweckmässige, zu definierende Referenzwerte zu binden ist.
2. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten.
3. Der Gemeinderat sieht vor, dass Aufwandveränderungen im Umfang, in welchem sie gesichert drittfianziert sind (z.B. Lastenausgleich Sozialhilfe), die massgebende Berechnung der Aufwandentwicklung gemäss Ziff. 1 nicht mitbeeinflussen.

Der Gemeinderat beauftragte das Finanzamt mit dem Beschluss vom 29. Juni 2022 mit dem weiteren Vollzug, d.h. mit der operativen Umsetzung und der Berichterstattung. Aus den nachfolgenden Gründen wird eine Fristerstreckung für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einerseits erstreckt sich der mit der Motion formulierte Zeithorizont bis in das Jahr 2028, so dass erst mit dem Abschluss der Arbeiten zum Budget 2028 abschliessend beurteilt werden kann, wie sich die Entwicklung des Aufwands verhielt. Andererseits sind die Arbeiten der nicht ständigen Kommission zur "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" noch nicht abgeschlossen. Folglich fehlen



die übergeordneten Instrumente und die abschliessende Beurteilung zur weiteren strategischen Entwicklung des Finanzhaushalts. Es ist folglich noch nicht zielführend bzw. sinnvoll, eine abschliessende Beurteilung zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion vorzunehmen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch Andre (jl), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: "Solide Finanzen - Ausgaben kontrollieren", bis am 30. September 2027 zu ersuchen.



4 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 30. September 2027 für die Umsetzung der Motion Freudiger Patrick (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Clavadetscher Diego (FDP), Rentsch Andre (jll), Lerch Martin (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: "Solide Finanzen - Ausgaben kontrollieren" (erheblich erklärt am 16. Mai 2022), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Thilo Wieczorek
Vorsteher Finanzamt

Visum Ressortvorsteher:



Roberto Di Nino

Beilagen

- Keine



Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrter Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2023, Trakt. 13
- Bericht und Antrag vom 15. Januar 2024 des zentralen Rechtsdienstes
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, den Argumenten gemäss Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 15. Januar 2024 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 31. Dezember 2025.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 24. Januar 2024,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Umsetzung der Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Keine (schriftlich)

Langenthal, 24. Januar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 15. Januar 2024 des zentralen Rechtsdienstes



Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"; Antrag auf Fristverlängerung; Zustimmung und Auftragserteilung

Datum: 15. Januar 2024
Status: Definitiv
Zuständig: Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Antrag auf Fristverlängerung	3
4	Beschlussentwurf	5



1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"
- Präsidentialverfügung vom 21. Dezember 2021
- Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 18. Februar 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2022, Trakt. 2
- Stadtratsbeschluss vom 29. März 2022, Trakt. 4 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2022, Trakt. 4
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 9. August 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2023
- Protokollauszug Sitzung vom 8. Dezember 2023 der nicht ständigen Kommission "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"

2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

3 Antrag auf Fristverlängerung

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 20. Dezember 2021 wurde die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" eingereicht.

Nachdem daraufhin der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 die zentralen Dienste beauftragte, "im Sinne der Beratung ein "Übertragungsreglement" auszuarbeiten", erklärte der Stadtrat mit Beschluss vom 29. März 2022 die (mit Weisungscharakter qualifizierte) Motion erheblich und löste damit eine zweijährige Frist zur Umsetzung aus.

Der Gemeinderat beauftragte den zentralen Rechtsdienst mit Beschluss vom 11. Mai 2022 mit dem weiteren Vollzug.

Da die Erwartungen an die Umsetzung der Motion nicht in allen Teilen geklärt sind und diese auch politisch behaftete Grundsatzdiskussionspunkte beinhaltet, entschied der Gemeinderat, dass bereits in einer frühen Phase des Projekts ein breit abgestützter politischer Meinungsbildungsprozess durchgeführt werden soll. Mit Beschluss vom 16. August 2023 setzte der Gemeinderat deshalb gemäss entsprechendem Antrag der zentralen Dienste per 1. September 2023 eine nicht ständige Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates und je einem Mitglied der vier stadträtlichen Fraktionen, ein. Die eingesetzte Kommission wurde vom Gemeinderat beauftragt, in einem ersten Schritt das Projektziel zu klären und zu formulieren und dem Gemeinderat (allenfalls zu Händen des Stadtrates) bis Februar 2024 einen Zwischenbericht zu erstatten inkl. der Klärung allfälliger Grundsatzfragen und einem Vorschlag für



das weitere Vorgehen inkl. Terminplanung und einem Antrag für eine allfällige Fristverlängerung an den Stadtrat.

Die nicht ständige Kommission nahm mit Sitzung vom 8. Dezember 2023 ihre Arbeit auf. Anlässlich dieser Sitzung wurde festgestellt, dass die Rechtslage zwar weiterhin nicht abschliessend geklärt ist, dass dies aber auch als Chance für einen gewissen Gestaltungsspielraum auf kommunaler Ebene gesehen werden kann. Die Kommission legte daraufhin einerseits fest, dass im Vorfeld zu den nächsten Kommissionssitzungen zuerst eine erste Übersicht zu erarbeiten ist, wo überall die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben im Sinne von Art. 9 IVöB auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht. Die Kommission beauftragte die Projektleiterin (= Leiterin zentraler Rechtsdienst) mit der entsprechenden Vorbereitung. Andererseits beauftragte die Kommission die Projektleiterin, dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrats fristgerecht die Verlängerung der Frist zur Umsetzung der Motion bis Ende 2025 vorzulegen.

Die Umsetzungsarbeiten zur Motion wurden wegen der Auslastung der Projektleiterin sowie aufgrund des fehlenden genehmigten Budgets im Jahr 2023 (der Kommission wurde angesichts der komplexen juristischen Fragen eine externe Projektbegleitung zur Seite gestellt) relativ spät gestartet. Aufgrund dessen, und um der eingesetzten Kommission den nötigen zeitlichen Spielraum für die anstehenden Diskussionen zu geben, wird eine erste Fristverlängerung nötig. Es ist vorgesehen, dass die Kommission die erste Phase (mit dem Auftrag das Projektziel zu klären und zu formulieren und dem Gemeinderat [allenfalls zu Händen des Stadtrates] einen Zwischenbericht zu erstatten) bis Ende 2024 beenden und im Jahr 2025 dann die konkrete Umsetzung (voraussichtlich auf Reglementsstufe) erfolgen kann.

Dem Gemeinderat wird deshalb zum einen beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!", bis am 31. Dezember 2025 zu ersuchen.

Zum andern wird der Gemeinderat ersucht, seinerseits die der nicht ständigen Kommission angesetzte Frist bis Februar 2024 (mit dem Auftrag das Projektziel zu klären und zu formulieren und dem Gemeinderat [allenfalls zu Händen des Stadtrates] einen Zwischenbericht zu erstatten) bis Ende 2024 zu verlängern.



4 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Umsetzung der Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" (erheblich erklärt am 29. März 2022), wird genehmigt.
 - II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Die der nicht ständigen Kommission angesetzte Frist bis Februar 2024 (mit dem Auftrag das Projektziel zu klären und zu formulieren und dem Gemeinderat [allenfalls zu Händen des Stadtrates] einen Zwischenbericht zu erstatten) wird bis Ende 2024 verlängert.**
- 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Daniel Steiner
Stadtschreiber

Visum Ressortvorsteher:



Reto Müller
Stadtpräsident



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 14. Februar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 1. März 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel